

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erich G. Fritz, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Hansjürgen Doss, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/3136 –

Genehmigung von Rüstungsexporten durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Berichten über die Lieferung von „Fuchs“-Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate

Seit der am 19. Januar 2000 getroffenen Entscheidung der Bundesregierung über die Neufassung der „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ ist eine lebhafte Debatte über Rüstungsexporte sowohl an die Türkei als auch an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) entbrannt.

Der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, soll nach einem Bericht des Hamburger Magazins „stern“ vom 23. März 2000 die Öffentlichkeit mit seinen Angaben zu dem geplanten Panzergeschäft mit den Vereinigten Arabischen Emiraten in mehreren Punkten getäuscht haben. So habe Bundesminister Rudolf Scharping in der ARD erklärt, bei den „Fuchs“-Spürpanzern handele es sich um unbewaffnetes Gerät, das mit einem Panzer gar nichts zu tun habe. Der Bundesminister habe außerdem erklärt, auf seinem Schreibtisch liege kein Antrag auf Lieferung von Spürpanzern.

1. Was hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt im Bereich des Exports von Rüstungsgütern – einschließlich Kriegswaffen – genehmigt?

In der Zeit von Oktober 1998 bis März 2000 sind Genehmigungen für Waren des Teils I A der Ausfuhrliste (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) im Wert von 10,747 Mrd. DM erteilt worden.

Davon entfallen auf

- NATO-Staaten 5,5 Mrd. DM,
- Nicht-NATO-Staaten 2,7 Mrd. DM,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 7. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- Sammelausfuhrgenehmigungen (= Genehmigungen, die mehrere Länder umfassen) 2,5 Mrd. DM.

Erfahrungsgemäß liegen allerdings die Genehmigungswerte höher als die der tatsächlichen Ausfuhren. Die Genehmigungen außerhalb der NATO-Staaten betrafen im Wesentlichen Schiffe und Ausrüstungen für Luft- und Landfahrzeuge.

Entsprechend den Vorgaben der neu gefassten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom Januar 2000 wird die Bundesregierung demnächst einen Rüstungsexportbericht vorlegen, in dem die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen näher aufgeschlüsselt werden.

2. Welche Exporte wurden davon für Länder mit inneren bewaffneten Auseinandersetzungen bzw. äußeren Konflikten genehmigt, die im nahen und mittleren Osten, Asien, Afrika und Lateinamerika liegen?

Nach den „Politischen Grundsätzen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom Januar 2000 sind Rüstungsexporte in Länder mit inneren bewaffneten Auseinandersetzungen und mit äußeren Konflikten bis auf wenige Ausnahmen (z. B. im Fall des Artikels 51 der VN-Charta) grundsätzlich ausgeschlossen. Ähnliche Restriktionen galten auch schon bei den „Politischen Grundsätzen“ aus dem Jahr 1982. Die Bundesregierung hat sich bei ihren Entscheidungen über Rüstungsexporte an die Maßgaben der jeweils geltenden „Politischen Grundsätze“ gehalten.

3. In welchem Umfang hat die Bundesregierung Rüstungsprojekte mit den Vereinigten Arabischen Emiraten in Planung?

Die Bundesregierung ist mit folgenden Projekten befasst:

- Unterstützung beim Aufbau einer ABC-Schutz- und Abwehrfähigkeit sowie einer entsprechenden Ausbildungskapazität.
- Verkauf von zwei ausgesonderten U-Booten Klasse 206 A aus Beständen der Bundeswehr; Unterstützung beim Aufbau einer U-Boot-Komponente.
- Zusammenarbeit beim Bau und der technischen Erprobung von Demonstratoren für eine Luftabwehr-Nahbereichswaffe auf Laserbasis.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen über Anfragen für Rüstungsexporte an die Vereinigten Arabischen Emirate aus der Wirtschaft/Industrie vor und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen Voranfragen/Ausfuhrgenehmigungsanträge der deutschen Wirtschaft/Industrie über Rüstungsgüter in die Vereinigten Arabischen Emirate vor, u. a. auch über die Lieferung von Spürpanzern „Fuchs“. Weitere Auskünfte kann die Bundesregierung aus Gründen des Geheimschutzes gemäß § 30 VwVfG in Verbindung mit § 203 StGB nicht erteilen.

5. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über einen Verkauf von 64 bewaffneten „Fuchs“-Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate vor?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Ist es richtig, dass bereits 25 Spürpanzer „Fuchs“ mit Genehmigung des Bundessicherheitsrates an die Vereinigten Arabischen Emirate geliefert wurden?

Nein. Es sind bislang keine Spürpanzer „Fuchs“ an die Vereinigten Arabischen Emirate geliefert worden. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung Informationen, wonach die Vereinigten Arabischen Emirate Fahrzeuge bekommen sollen, die mit dem Panzerturm 608 der Firma K. und dem Maschinengewehr 50, Kaliber 12,7 × 9 ausgerüstet werden sollen?
8. Sieht die Bundesregierung in dem Export von „Fuchs“-Spürpanzern, die mit Maschinenkanonen ausgestattet sind, einen Verstoß gegen die von ihr selbst neugefassten Rüstungsexportrichtlinien?

Der Bundesregierung liegt eine Voranfrage für eine Lieferung von Fahrzeugen mit der in Frage 7 beschriebenen Ausrüstung vor. Diese Voranfrage wird derzeit geprüft.

9. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch in der Aussage des Bundesministers der Verteidigung, Rudolf Scharping, es liege kein Antrag auf Lieferung von Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate vor, und dem „stern“-Bericht, wonach in einem Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an die Firma H. vom Oktober 1999 klargestellt wird, dass der Chef des Generalstabes der Streitkräfte der Vereinigten Arabischen Emirate in einem Schreiben an Bundesminister Rudolf Scharping um Unterstützung bei der beabsichtigten Beschaffung von ABC-Panzern gebeten habe, und wie begründet sie ihre Haltung?

Ein Widerspruch besteht nicht.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Bescheid auf eine Voranfrage und auf einen Ausfuhrgenehmigungsantrag. Der Bescheid auf eine Voranfrage ergeht regelmäßig unter dem Vorbehalt, dass sich die dem Bescheid zu Grunde liegenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung über einen späteren Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht wesentlich geändert haben. Ausfuhrgenehmigungen für den hier in Rede stehenden „Fuchs“-Spürpanzer in die Vereinigten Arabischen Emirate sind bislang noch nicht beantragt worden.

10. Ist es zutreffend, dass die ehemalige Bundesregierung am 17. März 1997 mit den Vereinigten Arabischen Emiraten lediglich eine Rahmenvereinbarung über die Kooperation in Fragen der Rüstungstechnik abgeschlossen

sen hat und über konkrete Inhalte wie die Lieferung der Spürpanzer erst mit der jetzigen Bundesregierung verhandelt wurde?

Wenn nein, von wem wurde dann das mögliche Geschäft eingeleitet?

Ja.

11. Trifft es zu, dass der Bundessicherheitsrat am 18. Januar 1999 eine Voranfrage des „Fuchs“-Herstellers H. auf Lieferung von leicht gepanzerten Sechs-Rad-Vehikeln positiv beschieden hat?

Die Sitzungen des Bundessicherheitsrates unterliegen der Geheimhaltung.

12. Ist es zutreffend, dass eine Voranfrage derselben Firma hinsichtlich der Genehmigungsaussichten einer Ausfuhr von 24 Spürfüchsen und 4 ABC-Führsystemen in die Vereinigten Arabischen Emirate vom Auswärtigen Amt am 28. Januar 1999 positiv beschieden wurde?

Ja.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen von Staatsminister Dr. Ludger Volmer in der Fragestunde vom 22. März 2000, in der dieser zunächst erklärte, es stehe noch nicht fest, wann die Bundesregierung über die Lieferung von „Fuchs“-Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate entschieden werde, auf Nachfrage jedoch zugeben musste, dass der Bundessicherheitsrat bereits am 18. Januar 1999 eine Voranfrage über 29 „Fuchs“-Spürpanzer positiv beschieden hat und inwieweit sieht sie darin einen Widerspruch?

Die wiedergegebenen Aussagen des Staatsministers Dr. Ludger Volmer enthalten keinen Widerspruch. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Bescheid auf eine Voranfrage und auf einen Ausfuhrgenehmigungsantrag. Der Bescheid auf eine Voranfrage ergeht regelmäßig unter dem Vorbehalt, dass sich die dem Bescheid zu Grunde liegenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung über einen späteren Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht wesentlich geändert haben. Ausfuhrgenehmigungen für die hier in Rede stehenden „Fuchs“-Spürpanzer in die Vereinigten Arabischen Emirate sind bislang noch nicht beantragt worden. Insofern kann darüber auch noch nicht entschieden worden sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

14. Ist es zutreffend, dass einer Lieferung von 29 „Fuchs“-Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate nichts mehr im Wege steht?

Nein.

15. Trifft es zu, dass der Bundessicherheitsrat den Vereinigten Arabischen Emiraten im Herbst 1999 den Kauf von 32 ausgemusterten Alpha Jets der

Luftwaffe ebenso genehmigt hat wie den Kauf von 2 Gebraucht-U-Booten der Marine?

Da die Sitzungen des Bundessicherheitsrates der Geheimhaltung unterliegen, kann die Frage nicht beantwortet werden.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung das Interesse der Vereinigten Arabischen Emirate an Rüstungsprojekten aus Deutschland zur Modernisierung des Luftverteidigungs- und Küstenschutzradars sowie neuer Radarsysteme für Marineschiffe?

Der Frage liegt ein hypothetischer Sachverhalt zu Grunde. Zu hypothetischen Sachverhalten äußert sich die Bundesregierung nicht.

17. Wie schätzt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in den Vereinigten Arabischen Emiraten ein?

Die Bundesregierung prüft zurzeit, wie die Menschenrechtslage in den Vereinigten Arabischen Emiraten im Hinblick auf die Kriterien der neu gefassten „Politischen Grundsätze“ zu bewerten ist.

18. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass eine Lieferung von „Fuchs“-Spürpanzern in eine der brisantesten Spannungsregionen der Welt mit den neugefassten Rüstungsexportrichtlinien nicht vereinbar ist, da die Menschenrechte in den Vereinigten Arabischen Emiraten massiv verletzt werden, wie dies von Politikern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geäußert worden ist?
19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach eine Lieferung von „Fuchs“-Spürpanzern an die Vereinigten Arabischen Emirate abzulehnen ist, weil die Vereinigten Arabischen Emirate in einem Spannungsgebiet liegen, wie dies von Politikern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geäußert worden ist?

Dies zu beurteilen, ist ebenfalls Teil des laufenden Prüfungsprozesses.

20. Wie ist es zu rechtfertigen, dass der NATO-Partner Türkei bei seinem Lieferwunsch nach Leopard-II-Panzern mit Mutmaßungen hingehalten wird, Anfragen der Vereinigten Arabischen Emirate allerdings mehr Offenheit entgegengebracht wird, und stellt dies in Verbindung mit den neuen Rüstungsexportrichtlinien nicht eine unerträgliche und unkalkulierbare Zumutung für die europäischen Partner dar?

Die Bundesregierung hat zu beiden Ausfuhrvorhaben noch nicht entschieden. Die Prüfung dauert noch an. Im Übrigen ist der Bundesregierung nicht bekannt, worin die in der Frage erwähnten „Mutmaßungen“ bestanden haben sollten, und kann deshalb hierzu nicht Stellung nehmen.

21. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um einen nationalen Alleingang der Bundesrepublik Deutschland in Fragen der Rüstungsexportpolitik zu verhindern?

Mit der Verabschiedung der neu gefassten „Politischen Grundsätze“ hat die Bundesregierung keinen Alleingang unternommen, sondern – wie andere Partnerstaaten auch – von ihrem im EU-Verhaltenskodex ausdrücklich erwähnten Recht Gebrauch gemacht, „national eine restriktivere Politik zu verfolgen“. Im Übrigen bleibt es aufgrund des Artikels 296 des EG-Vertrages die eigene Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, über ihre Rüstungsexportpolitik souverän zu entscheiden. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung mit den EU-Partnern intensiv an der Umsetzung und Fortentwicklung des Europäischen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Harmonisierung der Rüstungsexportkontrolle auf möglichst hohem Niveau zusammen. Auch in anderen Foren, vor allem dem „Wassenaar Arrangement“, einer multilateralen Vereinbarung für Informationsaustausch und Transparenz beim Rüstungsexport, tritt die Bundesregierung für eine Harmonisierung der Exportkontrollpraxis ein. Nach Verabschiedung der neuen „Politischen Grundsätze“ hat die Bundesregierung weltweit die neuen Richtlinien vorgestellt und für sie geworben. Die ersten Reaktionen haben Verständnis und auch Unterstützung gezeigt.

22. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die Unternehmen durch die Neufassung der Politischen Grundsätze über den Export von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern unter dem Gesichtspunkt der Kooperationsfähigkeit und Systemführerschaft eingeschränkt werden und wenn ja, warum kann sie dies ausschließen?

Die Bundesregierung sieht sich zu solchen Prognosen nicht in der Lage. Sie trägt im Übrigen – wie in Ziffer II.2 der „Politischen Grundsätze“ dargelegt – so weit wie möglich dem „besonderen Interesse an Kooperationsfähigkeit“ im Rahmen des Bündnisses und der EU Rechnung.

23. Mit welchen Auswirkungen auf den bundesdeutschen Arbeitsmarkt rechnet die Bundesregierung aufgrund der von ihr neugefassten restriktiven Rüstungsexportrichtlinien?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass etwaige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt primär auf die ohnehin stattfindenden Veränderungen im Rüstungsmarkt und in der Rüstungsindustrie zurückzuführen sein werden.

24. Welche Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine Harmonisierung der Richtlinien für Rüstungsexporte auf europäischer Ebene zu erreichen?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

Zur Frage der europäischen Harmonisierung der Rüstungsexportpolitik kann die Bundesregierung folgende Erläuterungen geben:

Die Bundesregierung hatte bereits intensiv an der Ausarbeitung am Europäischen Verhaltenskodex für Waffenexporte mitgearbeitet, dem sich alle EU-Partner in ihrer Rüstungsexportpolitik verpflichtet haben. Seit dem Inkrafttreten am 8. Juni 1998 hat die Bundesregierung sich durch eigene Initiativen und nachdrückliche Mitarbeit in den Gremien dafür eingesetzt, den Europäischen Verhaltenskodex mit Leben zu füllen und die europäische Harmonisierung in der Rüstungsexportpolitik voranzutreiben. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Ein Brief des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, an die 14 EU-Außenminister vom Januar 1999 mit dem Ziel, den Kodex in ein rechtlich verbindliches Instrument zu verwandeln.
- Deutsche Vorschläge (als EU-Präsidentschaft) für eine gemeinsame Kontrollliste von Rüstungsgütern. Die Beratungen hierüber befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase; einige rechtliche Fragen sind noch zu klären, vor allem die Frage, wie Güter, die nicht Rüstungsgüter sind, in diesem Kontext zu behandeln sind. Im Übrigen konnte unter deutscher Präsidentschaft Einigung erzielt werden, dass die Rüstungsgüter, die in der „Wassenaar munitions list“ erfasst sind, auch in die gemeinsame Kontrollliste aufgenommen werden.
- Ein deutscher Entwurf (als EU-Präsidentschaft) für eine gemeinsame Regelung von Vermittlungstätigkeiten im Waffenhandel. Die Beratungen hierüber werden fortgeführt.
- Eine deutsche Initiative, um mit den assoziierten Staaten in einen intensivierte Dialog über die Praxis der Rüstungsexportkontrolle einzutreten. An den Initiativen wird in den zuständigen Gremien weiter gearbeitet.

